

Gemeinde: Hemsbach/Bergstraße

Landkreis: Rhein-Neckar-Kreis

S a t z u n g

über den Bebauungsplan " Hinterrot (Sportanlagen) "

Aufgrund der §§ 1.2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl I S. 341) (BBauG) §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemsbach am 27.Juni 1975 den Bebauungsplan " Hinterrot (Sportanlagen)" als Satzung beschlossen.

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplanzeichnung im M 1 : 1000
 2. die nachstehenden Festsetzungen in den §§ 1 - 8
- Die Begründung vom 19.November 1974 ist eine Beigabe.

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Im südlichen Planbereich ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Sonderzwecke (Sportstätten) der schulischen Nutzung bestimmt.
Im nördlichen Planbereich ist das Sondergebiet (SO) für die Reit- und Turnieranlage ausgewiesen.
Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Anlage eines Schulsport und Reitzentrums und zweckgebundenen baulichen Anlagen hierzu.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze erfolgt durch Eintragung in der Bebauungsplanzeichnung.

§ 3

Bauweise

Als Bauweise wird die besondere Bauweise festgesetzt. Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen in der Bebauungsplanzeichnung maßgebend.

§ 4

Entwässerung

Die anfallenden Abwässer sind unmittelbar in das Ortsnetz abzuleiten.

§ 5

Automaten

Die Anbringung von Automaten an Sichtflächen zur Straßenseite ist nicht zulässig.

§ 6

Befreiungen

- a) Befreiungen von den städtebaulichen (planerischen) Festsetzungen können gem. § 31 Abs. 2 BBauG. durch die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der höheren Baurechtsbehörde erteilt werden.
- b) Befreiungen von den gestaltenden (bauordnungsrechtlichen) Vorschriften können nach § 94 LBO durch die Baurechtsbehörde erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung und Auslegung in Kraft (§ 12 BBauG).

Hemsbach, den 27. Juni 1975

143/300/6, 114/130
31.03.1976
-

(Bürgermeister)

